

Die Paradoxie der Zeugenschaft

Lebensgeschichte als Konstruktionselement der Interaktionspraxis in Gerichtsverhandlungen¹

Thorsten Benkel

1. Die Unzugänglichkeit der inneren Erfahrung

Es ist ein methodologisches Dilemma für die wissenschaftliche (Nach-)Forschungsarbeit an und in den Lebenswelten von Alltagsakteuren, dass die Rekonstruktion subjektiver Erfahrungen stets zum Scheitern verurteilt ist. Gewiss, es lassen sich Interviews führen und auswerten, Personen können ihr Denken und Fühlen zu Protokoll geben; Tagebücher, Briefe und andere Aufzeichnungen können als Verwertungssteinbruch verwendet werden; zudem machen foto- und videografische Materialien gewesene Konstellationen und Begebenheiten sichtbar; und in den Archiven stehen Verschriftlichungen des Weltgeschehens zur Verfügung, mit deren Hilfe die Vergangenheit sich rekonstruktiv einkreisen lässt. Dennoch sind die Verbindungslinien, die zwischen der Menge des nachvollziehbaren, alltäglichen Geschehnisablaufs und der individuellen Positionierung einer Person inmitten dieses Ablaufs gezogen werden können, bestenfalls rudimentär. Anders gesagt: Die Beziehung zwischen der *Geschichte* und einer einzelnen *Lebensgeschichte* ist niemals ein offensichtliches Bedingungsverhältnis; das eine lässt sich aus dem anderen nicht erklären, obwohl beide Geschichten sich andererseits auch nicht voneinander lösen lassen. Die sprichwörtlichen „Lebenserfahrungen“ eines Menschen sind somit an Rahmenbedingungen und Begleitumstände geknüpft, die niemals vollständig überblickt werden können, schon gar nicht durch Außenstehende und über eine größere zeitliche Distanz hinweg. Folglich bietet selbst die akribischste Annäherung, die womöglich von den Betroffenen (wenn man sie denn noch fragen kann) sogar als „authentische“ Nacherzählung selbst durchlebter biographischer Episoden gelobt wird, nie mehr als eben dies: eine Nacherzählung – mit allen Vorteilen und Schwächen, die Nacherzählungen nun einmal aufweisen.

1 Die empirische Basis der folgenden Ausführungen bilden Beobachtungen von (Straf-)Gerichtsverhandlungen in den Jahren 2007 bis 2010 in verschiedenen bundesdeutschen Städten, insbesondere in Frankfurt am Main und Kaiserslautern. Die Beobachtung der Verhandlungen geht zum Teil auf ein rechtssoziologisches Hauptseminar zurück, das ich an der J. W. Goethe-Universität Frankfurt am Main angeboten habe und das explizit die „Wirklichkeit des Rechts“ zum Ausgangspunkt nahm – wodurch der Gerichtssaal buchstäblich zum Forschungsfeld wurde. (In diesem Zusammenhang sind hier indes nur eigene Erkenntnisse verarbeitet worden.) Überwiegend ist das empirische Material jedoch im Kontext (verdeckter) Beobachtung bei öffentlichen Strafverhandlungen entstanden, die nach dem *random route*-Prinzip innerhalb der Verhandlungsgebäude ausgewählt wurden und deren wesentliche Vorkommnisse in Gedächtnisprotokollen direkt nach Verhandlungsschluss notiert wurden.

Genau betrachtet, handelt es sich bei den Versuchen, lebensweltliche Erfahrungen dennoch nach außen hin verständlich zu machen, um *Erlebnisverschriftlichungen*, die aus der Zusammenstellung der verschiedenen einholbaren Wissensbestände ein Gesamtbild zu destillieren versuchen. Ihre Beziehung zu den Realitätsausschnitten, die damit gespiegelt werden sollen, ähnelt der spannungsreichen Verbindung eines Gemäldes zum Original: Selbst wenn ein beliebiges Motiv betont „wirklichkeitsgetreu“ eingefangen ist (wie es die klassische Malerei bei allen Zugeständnissen für notwendige Verfremdungseffekte doch anvisiert und was sukzessive für Kunstkenner denn auch wahre Meisterschaft demonstriert), ist die Relation zwischen der Realität und ihrer ästhetischen Verwertung eben doch von der radikalen Reduktion des „Echten“ auf eine Nachbildung geprägt, die bei aller Akkuratessse ihre Existenz nur innerhalb der engen Bahnen der Zweidimensionalität fristet. Dass das Motiv dennoch wieder erkennbar ist, macht den Zauber gelungener Reproduktionsarbeit aus.

Die Begutachtung von Biographien ist immerzu eine Suche nach der „inneren Erfahrung“ (Bataille 1999) von Menschen. Sie wird zur Selbstsuche, wenn Personen sich mit der eigenen Feder um die Aufzeichnung ihres Lebensverlaufes bemühen, und ist Sinnsuche, wenn es dabei um die Fahndung nach den Wurzeln der abgeschlossenen oder vielleicht doch noch veränderbaren Lebenslinien geht (vgl. Assmann 2001, 217). So wenig nun aber ein Komponist per se der beste Dirigent seiner Werke ist, so wenig ist der „Biographiebesitzer“ sein eigener authentischster Erzähler. Die Binsenweisheit, dass Biographien sich ohnehin nicht wahrheitsgemäß erzählen lassen, muss im Falle von autobiographischen Protokollen noch verschärft werden, denn hier ist die Tendenz umso stärker, im distanzierten Rückblick eine Melange aus „Dichtung und Wahrheit“ zu produzieren (wie Johann Wolfgang von Goethe freimütig seine eigenen Memoiren getauft hat). Als Recherchen im Dickicht von Erinnerungsfetzen, Gedächtnisarrangements und strategischen Vereinfachungen sind Versuche, autobiographisch zu denken (oft, um anschließend im selben Modus zu schreiben), von der Versuchung geprägt, die Diskrepanzen zwischen dem gegenwärtigen Selbstbild und der erlebten Realität zu verringern und zu korrigieren. Und wie so oft bei Versuchungen dürften dabei bewusste Entscheidungen wenigstens auf Augenhöhe mit unbewussten Einflüssen stehen – wenn nicht sogar das Erinnern-Wollen ganz und gar von der unsichtbaren Zudringlichkeit überwältigt wird, von heute aus auch das Gestern so zu schildern, dass es in das gegenwärtige Ich-Bild passt.

„Wer Biograph wird, verpflichtet sich zur Lüge, zur Verheimlichung, Heuchelei, Schönfärberei und selbst zur Verhehlung seines Unverständnisses, denn die biographische Wahrheit ist nicht zu haben, und wenn man sie hätte, wäre sie nicht zu brauchen“, hat Sigmund Freud Ende Mai 1936 an Arnold Zweig geschrieben (Freud 1968, 445). Nimmt man die Sentenz ernst, stehen damit mindestens zwei Fragen im Raum: Ist erstens jegliche Lebensbeschreibung immerzu von Verfälschungen geprägt – und welche Konsequenzen hat das für die Aufzeichnung lebensweltlicher Historizität? Und ist zweitens die Unwahrheit demnach jener nicht zu bewältigende „Aggregatzustand“ biographischen Erzählens, der sich immerzu einschleicht – was alle Lebensbeschreibungen hinsichtlich ihrer Wahrheitsreferenz gleichwertig setzt? Die sozialwissenschaftliche Biographieforschung stellt sich diesen ketzerischen Fragen von jeher mit dem berechtigten Verweis auf die Leistungsfähigkeit methodologischer Forschungstaktiken. Die Erarbeitung und Auswertung von Biographien ist längst als ein Mechanismus personenzentrierter „Vergangenheitsbewältigung“ etabliert, der die

Fallstricke des Metiers berücksichtigt. So ist es denn auch nicht eine *bricolage* des Vergangenen, an der sich soziologisch versierte Biographen und biographisch arbeitenden Soziologen versuchen, sondern eine Umgangsform, die lebensweltliche Wirklichkeiten zu bewahren hilft: „An die Stelle des für immer und ewig vergangenen Ereignisses tritt – dessen Rekonstruktion.“ (Bergmann 1987, 43).

Rekonstruktion wiederum bringt als Einflussgröße den Rekonstrukteur ins Spiel und bürdet ihm die Pflicht auf, sich im Prozess seiner Aufspürarbeit sozusagen selbst unsichtbar zu machen, damit am Ende ein Biographieergebnis vorliegt, dem man das Zusammensetzen der Puzzleteile nicht anmerkt und das gewissermaßen für sich selber sprechen kann. Nicht nur Diskretion im Nachforschungsprozess, sondern auch der Vollständigkeitsanspruch sitzen dem Rekonstrukteur im Nacken: Eine Lebensbegutachtung mit weißen Flecken, wie man sie von alten Afrikakarten kennt, ist heute so unvorstellbar wie ein – dem Bewerbungsschreiben angehefteter – Lebenslauf, der unerklärte Freistellen aufweist. Doch immerhin und beruhigender Weise: Rekonstruktion meint darüber hinaus stets eine Auswahl, die zu treffen die strategische und/oder kreative Aufgabe des Rekonstruierenden ist. Alles andere führt zu monströsen logistischen Problemen, von denen Laurence Sternes Romanheld Tristram Shandy ein Lied singen kann, braucht er doch für die vollständige biographische Aufzeichnung seiner ersten Lebensstage nicht weniger als zwei Jahre! (Vgl. zu verwandten Problematiken Bergmann 1985.)

Genau betrachtet, sind Lebensberichte immerzu vom Auswahlcharakter geprägt – seien es nun die Auswahlen des externen Rekonstruktors oder die Auswahlen, die Personen in eigener Sache vornehmen, sobald sie in die Situation kommen, mehr oder weniger reflexiv zur eigenen Biographie Stellung zu beziehen. Auch das erwähnte *curriculum vitae* im Bewerbungskontext ist nichts anderes als eine ‚Lebensbeichte in der Nusschale‘, die das „Wichtige“ – oft nicht mehr als Ausbildungsweg und Berufserfahrung – auflistet und dafür das Irrelevante – alles andere – fortlässt, ungeachtet des Umstandes, dass das Aufgezeichnete nur das „objektivierbare“ Produkt von Entscheidungen, Versäumnissen, Un- und Zufällen ist, die gänzlich unter den Tisch fallen.² Die Auswahl hängt in diesem Fall von spezifischen Auswahlanforderungen ab, die der Bewerber akzeptieren muss, auch wenn er subjektiv vielleicht gar nicht einsehen mag, weshalb vor allem die kalendarische Facette des Lebenslaufes – nämlich: die Lückenlosigkeit der biographischen Kurzdarstellung – ein Hauptkriterium dafür sein soll, dass der Lauf seines Lebens vor fremden Augen transparent wird.

Scheinbar freie Hand in Sachen Erinnerungsauswahl haben Autobiographen. Ihr exklusiver Zugang zur eigenen Lebensgeschichte eröffnet ihnen zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit, die Autorität des Dabei-gewesen-Seins in die Waagschale zu werfen (vgl. Fuchs-Heinritz 2009, 48, der hierfür die Metapher vom „Privileg des Zeugen“ wählt). Selbst fingierte Berichte, über deren Enttarnung die Feuilletons in regelmäßigen Abständen berichten, können mit dem Argument verteidigt werden, dass darin die

2 Pierre Bourdieu weist darauf hin, dass parallel neben den subjektiven Lebensaspekten die konkreten sozialen Elemente stehen, die häufig ebenfalls unerwähnt bleiben: „Der Versuch, ein Leben als eine einmalige und sich selbst genügende Abfolge von Ereignissen zu verstehen, deren einziger Zusammenhang in der Verbindung mit einem ‚Subjekt‘ besteht, dessen Konstanz nur die eines Eigennamens sein dürfte, ist ungefähr so absurd wie der Versuch, eine Fahrt mit der U-Bahn zu erklären, ohne die Struktur des Netzes zu berücksichtigen, das heißt, die Matrix der objektiven Relationen zwischen den verschiedenen Stationen.“ (Bourdieu 1998, 82)

Wirklichkeit eben nicht als engstirniger Positivismus, sondern infolge freier Gedankenarbeit in Erscheinung tritt – nach subjektiven Auswahlprinzipien, die sich schließlich in allen biographischen Texten ausfindig machen lassen. Angesichts der Gestaltungsfreiheit beim autobiographischen Schreiben überrascht es nicht, dass entsprechende Dokumente traditionell nicht lediglich als Einblicke in historische Zustände oder als Gesellschaftsporträts aus subjektiver Sicht eingeordnet werden, sondern eben auch (und vor allem) als Exemplare eines literarischen Formates – mitsamt der Implikation, dass dabei Fakt und Fiktion lautstark aufeinander treffen (vgl. Holdenried 2000, 38 ff.; Laudage 2003; Benkel 2008, 129 ff.). Mag diese Gegenüberstellung auf den allerersten Blick auch wie eine Relativierung des Genres klingen, so kann sie auf die zweite Sicht doch auch als Wertschätzung jener eigenwilligen Produktivkraft begriffen werden, die den Rückblick auf das eigene Leben überhaupt berichtenswert macht; denn möglicherweise ist die Gegenüberstellung von Tatsache und Tatsachen(neu)gestaltung die einzige Brücke, die von außen in die Nähe der inneren Erfahrung führt.

2. Paradoxe Zeugenschaft

(Auto-)Biographische Abrisse sind heutzutage ein weit verbreitetes Medium der Selbstauskunft, um anderen Menschen Einblicke in die wesentlichen Stationen und Wendepunkte eines Lebens zu gewähren. Unter den zahllosen Alltagssituationen, die zu bald bündig-konzentrierten und bald ausschweifend-detaillierten Berichterstattungen über das, was war, zwingen, nimmt die Selbsterzählung im Rechtskontext bislang eine eher stiefmütterliche Rolle ein. Nimmt man die dichte Verknüpfung etwa von rechtswidrigen Handlungen und soziobiographischen Lebensumständen unter die Lupe, über die die Soziologie des abweichenden Verhaltens umfangreich zu berichten weiß, muss es aus Sicht der Biographieforschung jedoch verwundern, dass insbesondere Gerichtsverhandlungen in Strafrechtssachen nicht als prototypisches Modell für Situationen gelten, in denen Lebensverläufe expliziert werden und eine entscheidende Bedeutungen entfalten. Tatsächlich aber ist die Beziehung zwischen Recht und Biographie enger, als es in der Laienperspektive den Anschein hat. Das Übersehen dieser Relation mag dem Umstand geschuldet sein (der auch so manche Juristensichtweise zu bestimmen scheint), dass aus der Sicht „von außen“ nicht-professionelle Akteure mit dem Rechtssystem scheinbar allein aufgrund konkreter Handlungen und/oder Umstände in Berührung kommen, die nur peripher an ihre Biographie gekoppelt sind.

Doch Recht und Biographie sind vielfältig ineinander verschränkt. Stehen beispielsweise in strafrechtlichen Verhandlungen konkret die Angeklagten im Fokus, so unterstreichen Formeln wie das „unglückliche Hineingeraten“ in die „Sache“ nachdrücklich die Losgelöstheit der Tat von der „Eigentlichkeit“ einer Lebensgestaltung, die solche Momente „üblicherweise“ gar nicht kennt. Strafverteidiger tun manchmal gut daran (und erfüllen dadurch ihr professionelles Soll), rhetorisch eine solche Kluft zwischen Täterbiographie und Tathandlung zu konstruieren, um als Seiteneffekt den faktischen Lebensverlauf ihres Mandanten nebensächlich zu machen. Es ist verständlich, dass dadurch der Eindruck abgefedert werden soll, die Straftat sei die Kulmination einer darauf zulaufenden Lebensgeschichte – wenngleich natürlich „die Voraussetzung jeder Verurteilung [...] die Behauptung der über die Zeit hinweg konstanten Identität der Person [ist], die das Verbrechen begangen hat“ (Bourdieu 1998, 80 f.).

Unter Umständen kann auch die gegenläufige Argumentation hilfreich sein, um dem Angeklagten zu einer günstigen Ausgangsposition zu verhelfen. Diese Taktik greift nicht nur, aber vor allem dann, wenn das Vorstrafenregister (die auf Fakten zugespitzte Auflistung bisheriger Straftaten) bereits mehrere Einträge aufweist, derweil – vergleichbar dem Lebenslauf in der Bewerbung – die Begleitumstände unaufgeführt sind. An die Stelle der zufälligen Adaption rechtswidrigen Handelns könnte in diesem Fall von einer biographischen Bedingtheit gesprochen werden, insofern die Lebensumstände als mögliche oder tatsächliche Entschuldigungsgründe einsetzbar sind. Zu den Aufgaben der Strafverteidigung zählt daher, wie jeder Praktiker des Berufsfeldes weiß, nicht nur der juristische Beistand, sondern auch das Coaching des Angeklagten für seinen Auftritt auf der Gerichtsbühne. Die Selbstauskunft über den Kausalkonnex zwischen (bisherigem) Lebensverlauf und den Hintergründen der konkreten Beschuldigung bedarf, zumal unter der bedrohlichen Bedingung des Angeklagtseins, einer Inszenierung, die sorgfältig geprobt werden muss. Das Einstudieren dieser Performance gehört zur Offenlegung der persönlichen Hintergründe des Angeklagten ebenso sehr als legitimer Bestandteil mit dazu, wie (in einem ganz anderen Kontext) die kreative Auswahl des externen Rekonstruktors einen legitimen Bestandteil im Entstehungsprozess eines biographischen Textes bildet.

Eine biographietheoretisch interessante Gruppierung unter den nicht-professionellen Akteuren im Gerichtssaal bilden die Zeugen. Sie sind mit der Anforderung konfrontiert, spezifische Ereignisse ihres Lebensverlaufes so zu aktualisieren, als wäre die unmittelbare Rekonstruierbarkeit persönlicher Erfahrungen und biographischer Einzeldetails jederzeit möglich.³ Mehr noch: Der formale Ablauf der Verhandlung verlangt ihnen ab, für die „Richtigkeit“ ihrer Darstellung zu bürgen, obwohl das nacherzählte Erleben mit der Wahrnehmungssituation, um die es in dieser Nacherzählung geht, möglicherweise nicht mehr viel zu tun hat. Gleichwohl ist der Zeuge selbstverständlich der einzige Experte, der als Auskunftgeber seiner subjektiven Erfahrungen aufgerufen werden kann. Er bezeugt schließlich nicht Geschehnisse, sondern seine *Wahrnehmung* von Geschehnissen. Das versetzt ihn in die paradoxe Lage, dass bestimmte Elemente seiner Aussage von vornherein und unwiderruflich in einer Grauzone der Verlässlichkeit oszillieren, weil sie weder bestätigt noch widerlegt werden können – während andere Aspekte (nämlich gerade jene, die ihn persönlich am wenigstens betreffen, weil es sich um die „objektiven“ Versatzstücke der Zeugenaussage handelt) von außen durchaus überprüfbar sind und die Glaubwürdigkeit des Zeugens erschüttern können.

Das bedeutet: Ein Zeuge, der über ein bestimmtes Geschehen, das sich zu einem bestimmten Zeitpunkt zugetragen hat, Bericht erstatten soll, ist auf der Grundlage formaler Prozeduren dazu gezwungen, „authentisch“ zu sein und sich wahrheitsgemäß zu äußern. Doch die Frage, woran sich messen lässt, ob eine Aussage (abseits feststehender Daten, Fakten und Beweise) „wahrheitsgemäß“ ist, kann niemand im Gerichtssaal beantworten, weil Plausibilität, Authentizität, Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und so fort subjektive Kategorien bzw. Zuschreibungen sind. Der Zeuge

3 Die Zeugen, um die es im vorliegenden Text geht, sind weniger Sachverständigen und Gutachter, die wegen ihrer „Interaktionsroutine“ vor Gericht schon fast als semi-professionelle Partizipanten gelten müssen, und auch nicht Opfer von Straftaten, die zwar als Zeugen sprechen (können), deren Verstrickung in die Verhandlungspraxis sich jedoch nicht mit der idealtypischen Rolle und Funktion des unbeeinträchtigten, zufällig zum Zeugen gewordenen Alltagakteurs vergleichen lässt.

erfüllt die Anforderung, die Wahrheit des Geschehenen zu schildern, schlichtweg dadurch, dass er seine „Sicht der Dinge“ preisgibt, da diese Sicht für ihn selbst nichts anderes als die Bündelung dieser Geschehniswahrheit darstellt. Aus der Systemtheorie ist bekannt: „Für sich selbst‘ [...] heißt: unabhängig vom Zuschnitt der Beobachtung durch andere“ (Luhmann 1984, 58). Anders als gemäß der Form, in die der Zeuge den zu bezeugenden Sachverhalt durch seine Anschauung (und sein nachträgliches Reflektieren) gebracht hat, kann er ihn nicht denken und auch nicht erzählen. Überdies bezeugt er immerzu vom Standpunkt der Person aus, die er nun einmal ist, bzw. als die er sich (auch unbewusst) darstellen will. Die Aufforderung zur „wahrheitsgemäßen Auskunft“ leitet im Interaktionsgeschehen der Gerichtsverhandlung also eine Selbstreflexion des Zeugen ein, die seine Erlebnisrekonstruktion biographisch färbt, und nur das Produkt dieser Reflexion ist als Wahrheit des Geschehens verhandelbar.

Ebenso wie der Leser eines biographischen Textes (oder eines mündlichen Erlebnisreferates) Einwand erheben und die Schilderungen anzweifeln kann, ohne jedoch besseres Wissen einstreuen zu können, können die Prozessparteien und der/die Richter Zweifel an der Zeugenaussage äußern und kritisch nachfragen, sie können jedoch keine Korrektur diktieren. Da sie nicht „dabei gewesen sind“, kommen sie gegen die Rhetorik des besseren Wissens, so subtil diese von Seiten des Zeugen auch aufgefahren werden mag, nicht ohne weiteres an; der Zugang zur Wirklichkeit hinter der Aussage ist ihnen schlichtweg versperrt. Als diskursive Strategie steht diesen Prozessbeteiligten am ehesten der kritische Umgang mit der vom Zeugen fabrizierten/präsentierten Rekonstruktionserzählung offen, also etwa das Hervorkehren von Lücken und das Unterstreichen von Widersprüchen – zwei Manöver, die kein „besseres Wissen“ benötigen.

Zu den Erfordernissen der gerichtlichen Aushandlungspraxis gehört außerdem, dass noch die unglaublichste Aussage eines Zeugen als so kolportierter Geschehniszusammenhang zunächst einmal akzeptiert werden muss und vorläufig den Rang der „Tatsächlichkeit“ zugesprochen bekommt. Eine selbst nicht mehr hinterfragbare Relativierung dieser Tatsächlichkeit müsste durch den Einsatz logischer Gegenstandspunkte (nicht bloß emotionaler, moralischer oder ideologischer Argumente) bewerkstelligt werden, also durch eine Erwiderung, die alle Beteiligten aufgrund des „zwanglosen Zwangs des besseren Arguments“ (Habermas 1981, 52 f.) überzeugt. Aber so weit reicht die Widerlegungsfreude skeptischer Zuhörer üblicherweise nicht. Das ist meistens auch gar nicht notwendig, weil die Wertschätzung einer Zeugenaussage nicht von ihrer singulären logischen Unerschütterlichkeit abhängt, sondern von der Passgenauigkeit in das Mosaik, das aus der Anhäufung der verschiedenen Bezeugungen, Beweisstücke und Expertisen entstanden ist. Dieses „Einpassen“ wiederum gehört nur bedingt zur Verhandlungsmasse im Gerichtssaal, denn Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Richter sind nicht gezwungen, jede Aussage und jedes Aussagedetail in ihre endgültige Rekonstruktion des Geschehens (d.h. in ihre Betrachtung des Mosaiks) zu inkorporieren. Wäre dies der Anspruch, den das Rechtssystem sich selbst verordnet, dann wären wohl die meisten Verhandlungen dazu verdammt, an Ausdauer sogar noch Tristram Shandys autobiographische Gehversuche zu übertreffen.

Aus der Alltagssemantik ist bekannt, dass zweifelhafte Selbsterzählungen durch kritisches Nachbohren zuweilen recht schnell „auseinandergenommen“ werden können. Doch wie es wirklich war, weiß die Stammtischrunde, die die Prahlereien eines für seine bunten „Geschichten“ notorischen Kumpanen anzweifelt, mit nicht mehr

und nicht weniger Gewissheit als der insistierende Staatsanwalt oder der ungläubige Strafverteidiger, wenn sie dem Zeugen Argumente präsentieren (oder schlichtweg Vorhaltungen machen bzw. polemische Kommentare abgeben), die seine Aussage in ein ganz anderes Licht stellen.

Die Paradoxie, in die der Zeuge sich begibt, wird noch durch den Umstand gesteigert, dass solche Einwände und Widersprüche, sofern sie überhaupt formuliert werden, seinem Bericht (den er ja ausdrücklich als subjektiver Beobachter liefert) die Fiktion eines objektiven Wissensbestandes entgegenhalten. Die Bekräftigung, so oder so „könne es gar nicht gewesen sein“ (etwa weil die Beweise dagegen sprechen oder weil sich in anderen Anhörungen das Gegenteil herausgestellt hat), schreibe der Zeugenaussage eine Qualität zu, die sie überhaupt nicht aufweisen kann: Sie würde zur Faktenbehauptung verklärt, die vermeintlich verifiziert oder falsifiziert werden kann (bekanntlich Artefakte aus der „Logik der Forschung“; vgl. Popper 1984), ganz so, als ginge es nicht um die persönliche Wahrnehmungshistorie eines Individuums, sondern um die von allen individuellen Einflüssen und Verzerrungen bereinigte, nüchternsachliche Nacherzählung eines kleinen Augenblicks Weltgeschichte. Mit der Behauptung, „so könne es nicht gewesen sein“, betritt durch die rhetorische Hintertür die Vorstellung den Gerichtssaal, dass die Wahrheit – und um „nichts als die Wahrheit“ soll es ja gehen! – in Aussagen absichtsvoll und versehentlich verfälscht werden kann; doch wozu wird dann überhaupt Wert gelegt auf subjektive Referate, die sich bekanntlich niemals auftrennen lassen in „Fakten“ einer- und „Subjektivfaktoren“ andererseits? Neben dem Verkennen des Wesens der Zeugenaussage würde ein solcher Konfrontationskurs die diskursive Ebene der Gerichtsverhandlung endgültig in Richtung eines Sprachspiels zur Wahrheitsbestimmung verschieben – denn die Erschütterung des vom Zeugen mündlich vorgetragenen Lebensweltabschnittes ist als Anschlusskommunikation selbst nichts anderes als eine mündlich vorgetragene, vor einem spezifischen biographischen Hintergrund formulierte Position, die nicht mehr, sondern sogar weniger unmittelbare Berührung mit dem Sachverhalt aufweist, um den es in der gerichtlichen Auseinandersetzung ursprünglich geht.

3. Biographische Brechungen

In einem Text über den Wahrheitsbegriff in Selbsterzählungen steht zu lesen: „Autobiographie ist eine Art Zeugenaussage“ (Klüger 1996, 409). Umgekehrt gilt dasselbe: Die Zeugenaussage vor Gericht ist von autobiographischen Versatzstücken gekennzeichnet, die je nach Kontext mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung zur Sprache kommen.

Auf den ersten Blick mag dieses Zugeständnis an die Untrennbarkeit situativer Beobachtungsprotokolle von der Lebensgeschichte des Berichtenden frappieren. Der Zeuge soll schließlich nicht sich selbst erzählen, sondern Wahrnehmungen preisgeben, die für die Durchführung der Gerichtsverhandlung relevant sein könnten. Abgesehen von der Nennung seines Namens und einiger weiterer „faktischer“ Angaben, die ihn als Individuum ausweisen, soll seine „Persönlichkeit“ ausdrücklich nicht in das Verfahren miteinbezogen werden. Das Setting ist von der Fiktion dominiert, der Zeuge sei für nichts anderes auf der Welt als für das Referat seiner Aussage. Die Vita dieses gewissermaßen „namenslosen“ (das meint: künstlich von der mit seinem Namen assoziierbaren Lebenswelt getrennten) Berichterstatters gehört folglich jener

„Restwelt“ an, die sich außerhalb des Verhandlungssaales abspielt. Doch ganz gleich, ob es sich um Passanten handelt, die zufällig zu Augenzeugen einer Straftat wurden, um Polizisten, die den Fall vor Ort bearbeitet haben, oder um Dritte, die in anderer Weise mit dem verhandelten Sachverhalt beschäftigt gewesen sind: Sie alle legen Zeugnis ab über Erkenntnisse, zu denen sie als Träger ihrer Biographie gekommen sind – was nichts anderes meint als die Unmöglichkeit, ihre Aussagen von den lebensweltlichen Prägungen loszulösen, die diese Zeugen überhaupt erst in jene Situation gebracht haben, von der aus sie zu Zeugen werden konnten.

Anders (und esoterischer) formuliert: Es gibt keine zufälligen Zeugen, sondern nur Personenkonstellationen, die sich offenkundig aufgrund spezifischer Umstände so ergeben mussten, wie sie sich ergeben haben. Diese Umstände werden jedoch nicht durch die Rekonstruktion des Tathergangs ersichtlich. Vielmehr macht erst der Nachvollzug von Lebensverläufen die konkreten Beziehungen der Tatbeteiligten zueinander plastisch. Genau dies unterscheidet das naturwissenschaftliche Sachverständigen-gutachten von der soziologischen Analyse: Anstelle der Schlussfolgerung vom Beweis auf die Umstände, die den Beweis „faktisch“ zum Beweis gemacht haben (das meint die „materiellen“ Umstände einer Straftat), steht die spezifische Figuration der Akteure (idealtypisch: von Täter, Opfer, Zeugen) zueinander. Sie kann von entscheidender Wichtigkeit für das Urteil sein. Deshalb gehört es zu den Binsenweisheiten der Kriminalistik, im Zuge der Aufdeckung einer Straftat nahe liegende Verbindungslinien (insbesondere Familienverhältnisse) zu kontrollieren – eine Spurensuche in der Biographie von Tätern und Opfern, die letztlich ebenfalls der Rekonstruktion des Tatgeschehens dient. Nicht ohne Grund haftet auch jenen Nachforschungen, die Biographen vornehmen, auf dass der Lebensverlauf ihrer „Zielperson“ sich sukzessive enthüllen möge, ab einem gewissen Punkt der Recherche (spätestens dann, wenn es um die feinsten Einzelheiten und die verstreutesten Belege geht) die Aura einer quasi-kriminalistischen Feinarbeit an, die umgangssprachlich oft mit dem Fahndungsgespür von Kriminalbeamten und Detektiven verglichen wird – und diesem Berufshabitus wohl auch gar nicht so fern steht.

Der Zeuge vor Gericht weiß (bzw. wird im Zweifelsfall darauf hingewiesen), dass von ihm ein Kunststück erwartet wird, welches ihm im Alltag niemals abverlangt würde. Er soll sich nicht verstellen, soll nichts hinzufügen und nichts verschweigen, soll bei seinem Auftritt „ehrlich“ sein – aber zugleich soll er sich an die artifiziellen „Regeln des Spiels“ halten, die sich radikal von den Kommunikationsbedingungen und Selbstdarstellungsoptionen unterscheiden, mit denen er alltäglich im Umgang steht und die er souverän beherrscht. Er soll vor allen Dingen die Wahrheit sagen – aber die Deutungshoheit darüber, was „die Wahrheit“ ist, liegt bei einer anderen Instanz, vor der er sich beweisen muss. Da Zeugen zunächst vor dem Gerichtssaal warten müssen, bis sie aufgerufen werden, kann er den bis dahin erfolgten Verhandlungs-verlauf nicht kennen, und sein Eingriff in das Interaktionsgeschehen wird passiv gehalten: Er wird befragt, aber er darf selbst nicht fragen. Mehr noch, die Verfahrensvorschriften verlangen, dass der Zeuge an der Gerichtskommunikation (vgl. Seibert 2004) teilnehmen *muss*. Und vor ihrer Aussage werden Zeugen mit dem Hinweis konfrontiert, dass wissentliche Falschangaben bestraft werden können. Eine Erläuterung darüber, wie „Wissentlichkeit“ definiert ist, bleibt jedoch üblicherweise aus; dem diffusen Terminus fällt somit im Bewusstsein des Zeugen lediglich jene Rolle zu, die dieser ihm in autonomer Sinnzuschreibung verleiht – ein Begriffsschicksal,

das in der Kommunikationskulisse der Gerichtsverhandlung übrigens auch dem Wahrheitsanspruch permanent droht.

Diese Abläufe sind Mechanismen im Arsenal der Wahrheitsgewährleistung, mit deren Hilfe das Rechtssystem mögliche Verzerrungsquellen bei der (zumeist nun einmal unumgänglichen) Inkorporation von Zeugen gezielt abdämpfen will. Dem Zeugen drängen sich diese Vorschriften indes wohl eher als Fremdbestimmungen auf, die ihm signalisieren, dass seine Autonomie bei der Verwaltung seiner Erinnerungen im Gerichtssaal durch den Vorrang formaler Prozeduren durchbrochen wird. Die „Wahrheit“, zu deren Erforschung er einen Beitrag leisten soll, ist hier nicht – wie im Alltag – ein Aushandlungsprodukt, über das man sich streiten kann, das einen irritiert oder bestätigt, das man mal sucht und mal absichtlich ignoriert, sondern eine objektive Ressource, die durch seine Mitwirkung „herbeigeschafft“ werden soll, und die – das wird in der Verhandlung überdeutlich gemacht – keinesfalls seiner Gestaltungsmacht unterliegt. Obwohl die Strafrechtsverhandlung immerzu von der Versprachlichung vergangenen Geschehens und vom Einsatz kommunikativer Kompetenz gekennzeichnet ist, sind die entscheidenden „Glaubhaftigkeitsmerkmale“ (Niehaus 2001) im Zweifelsfall nicht verhandelbar, sondern werden auf dem Fundament vorgegebener Rechtsgrundlagen konstatiert (vgl. Otte 2002).

Die Verdeutlichung der Trennung der Fakten von der Faktenreflexion ist für die Logik des Verfahrens unabdingbar. Indes ist die Vorstellung, dass sich auf diesem Weg die Subjektivität der Zeugen auf ein Mindestmaß reduzieren lässt, während zugleich der Aussagegehalt an Zuverlässigkeit zunimmt, aus soziologischer Perspektive nicht mehr als ein Alibi. Für das Rechtssystem handelt es sich dabei um eine notwendige Fiktion, damit der Aushandlungscharakter der Gerichtsverhandlung den Anstrich der Wahrheitsuche erhält. Recht ist das Produkt eines sozialen Konstruktionsvorganges, den juristische Mechanismen anleiten. An dieser Stelle muss der kurze Hinweis genügen, dass Strafverfahren, um bei diesem Beispieltypus zu bleiben, nicht der Feststellung dienen, ob Schuld oder Unschuld „faktisch“ vorliegen, sondern Schuld oder Unschuld erst konstruieren. Wäre es anders und stünden im Zentrum der Verhandlungen im Gerichtssaal „essentialistische“ Tatsachen, die nur mehr der geordneten Nachbearbeitung bedürfen, welche Funktion käme dann einer auf Unschuldsvermutung, Neutralität und Sachorientierung basierten Interaktionspraxis überhaupt noch zu? Und vor allem: Welche Instanz wäre imstande (und bekäme dieses Potenzial gesellschaftlich zugesprochen), vorab zu klären, wie die Essenzen in einem gegebenen Fall aussehen?

Die Funktion des Rechts in der Gesellschaft bedingt eine Rekursivität, d.h. eine Rückführung der angewandten Rechtsprinzipien auf gleichsam rechtliche Grundlagen; Max Weber hat in diesem Zusammenhang vom „Recht des Rechts“ gesprochen (Weber 1976, 497). Die Unsicherheiten, die immerzu im Raum stehen, wenn Menschen sich formalen Prozeduren unterwerfen sollen, könnten in diesem Sinne als Bereicherung verstanden werden, durch die das Rechtssystem an Alltagsnähe gewinnt. Die Installation der „Wahrheitsfindungshilfsinstanz“ Zeuge lässt sich, neben dem Zugewinn durch die Auswertung manifester Beobachterpositionen, so gesehen auch als eine Art lebensweltliches Korrektiv wider die Gefahr ansehen, dass Gerichtsverhandlungen zu technizistischen Abgleichungsveranstaltung verkommen. Hinweise darauf finden sich jedoch allenfalls an den Rändern des Rechtssystems, das

in seinen Praxen – wie schon Hans Vaihinger konstatiert hat – seinen *Als-ob-Charakter* letztlich kaum verhehlen kann (vgl. Vaihinger 1923).

Der Zeuge und seine Biographie sind in diese Praxis eingebunden. Der an ihn gestellte Anspruch (genauer: die Erwartungserwartung), allein die Tatsachen sprechen zu lassen, ist auch schon vor dem Verhandlungstermin eine Initialzündung für das Eingießen seiner „Bezeugung“ in eine kommunizierbare Form. Es gehört zur Ironie der Selbstauskunft, dass der von außen herangetragene Wunsch nach ausdrücklicher Ehrlichkeit (im Gegenzug zum freiwilligen Bekenntnis ohne externen Druck) den Auskunftgeber zu einer Art „programmierter Kohärenz“ verleitet. Insbesondere Zeugen, die ihren Auftritt im juristischen Lampenlicht vorab „proben“, sind der Gefahr ausgesetzt, eine oder mehrere der folgenden Tendenzen aufzugreifen:

1. *Erinnerungsmanagement* – Gedächtnislücken, die mit dem zu bezeugenden Ereignis assoziiert sind, werden durch (in subjektiver Sicht) „realistische“ Überbrückungen gefüllt, die nicht zum Beobachtungsinhalt gehören, aber – wiederum in subjektiver Perspektive – dazu gehören könnten, sollten oder müssten.
2. *Plausibilisierung* – Brüche und Zäsuren, die eine geschlossene Erzählung der eigenen Wahrnehmungen unmöglich machen, werden geglättet, und es werden im Prozess der gedanklichen Rekonstruktion Übergänge formuliert, die sich in den eigenen Bericht über das „Gesamtgeschehen“ plausibel einbinden lassen.
3. *Beschönigung* – Die eigene Rolle bzw. Beobachterposition wird im Zuge des kognitiven Nachvollziehens kritisch mit dem Selbstbild abgeglichen, das der Zeuge von sich selbst hat bzw. aktuell nach außen transportieren möchte. Diese Re-Evaluation bringt eine Umdeutung/Neuformulierung der Situation mit sich.
4. *Stringenz* – Das zu bezeugende Ereignis wird in eine erzählbare Form gebracht, die eine harmonische Zusammenfügung mit jenen eigenen biographischen Elementen erlaubt, die dem Zeugen wichtig sind. Die Aussage bekommt also eine „narratologische“ Kontur, ganz so, als habe von vornherein festgestanden, dass sich aus der Wahrnehmung des Zeugen später eine „Geschichte“ zu ergeben hat.
5. *Schließung* – Der Zeugenbericht wird zur quasi-literarischen Erzählung umgedeutet, die einen „nachvollziehbaren“ Anfang und eine Abrundung erhält. Die Erinnerungspassagen werden mit „Literaturdramatik“ unterlegt, um den (eben nur vermeintlichen) geschlossenen Charakter der Episode deutlich zu machen, und erhalten dabei eine künstliche Linearität.

Diese Tendenzen sind selbstverständlich Idealtypen, die ineinander übergehen und die in konkreten Fällen zu sehr divergenten Ergebnissen führen können – etwa dann, wenn zwei Personen mit gleichem Beobachterstandpunkt ein Ereignis ganz unterschiedlich schildern. Wenn mehrere Zeugen zueinander in enger sozialer Beziehung stehen, liegt noch eine weitere Variable vor, die die Zeugenaussage zu beeinflussen droht: Die zwischenzeitliche gemeinsame Reflexion über das Geschehen, die zu den genannten Tendenzen führen kann, wird in diesem Fall mit einer anderen Person geteilt, sodass eine Annäherung der subjektiven Positionen auf einen geteilten, kaum mehr individuell unterscheidbaren Erfahrungsbericht erfolgen könnte.

Es ist in die Fiktion der juristischen Wahrheitssuche einkalkuliert, dass die skizzierten Tendenzen in Zeugenaussage auftreten (können).⁴ Was hat dies nun mit der Biographie des Zeugen zu tun? Sein Verständnis von einer gelungenen, d.h. sozial adäquaten Darstellung der eigenen Beteiligung an einer spezifischen, wenn auch vielleicht nur sekundenlangen Konstellation ist von seinen im Prozess der Sozialisation verinnerlichten Normvorstellungen über das Wesen der sozialen Realität nicht zu trennen (vgl. Berger/Luckmann 1992). Wiewohl scheinbar eine zutiefst private Angelegenheit, wird sein Lebenslauf von den Einflüssen der (nicht ohne Grund so genannten) Mit-Menschen (mit-)bestimmt, und die Illusion, dass Individualisierung so weit reichen könne, das eigene Leben als ein Erfahrungsfeld ohne Berührung mit dem Leben der anderen zu begreifen (Elias 1991 nennt dieses fiktive Image „homo clausus“), ist gerade deshalb so notorisch, weil sie der gesellschaftlichen Wirklichkeit so vehement widerspricht. Jedes Erzählen von sich selbst ist eine Stellungnahme, die dem Blick des (adressierten) sozialen Umfeldes ausgesetzt wird. Als face-to-face-Kommunikation, die dem Sprecher explizit zugeordnet werden kann, ist auch die Zeugenaussage vor Gericht – und zwar unabhängig von ihrem Inhalt – ein Persönlichkeitsausweis. Das Bemühen, bei dieser Gelegenheit das (sei es auch noch so episodenhafte) Erzählen des Selbst mit dem eigenen Bild von Selbst so zu verknüpfen, damit dieses Bild in die Erzählung einfließt, ist nicht nur verständlich, sondern sogar unabdingbar in einer Welt, die vom Sich-Bewähren in sozialen Situationen geprägt ist. Mit Bourdieu (1998, 76) könnte man von der „Neigung, sich zum Ideologen des eigenen Lebens zu machen“ sprechen.

Gewiss, der singuläre Auftritt vor der Richterbank ist nicht vergleichbar mit der alltäglich wiederkehrenden Anforderung zur sozialen Selbstverwaltung (eine Aufgabe, die sich in der *Habituspflege* bündelt). Gerade weil Gerichtsverhandlungen für nicht-professionelle Teilnehmer Ausnahmesituationen sind, ist ihnen dieser Unterschied klar. Deshalb spielen viele Zeugen (zumal Menschen mit mehrfacher Zeugenerfahrung, beispielsweise Polizisten oder Sachverständige) bei der notwendigen Fiktion, dass ihre Persönlichkeit „draußen bleibt“, aktiv mit. Im Gegenzug wird die temporäre Rolle als Zeuge von den Zudringlichkeiten des Rechtssystems bedrängt, die – im Gegenzug zu den sozialen Sanktionierungen, die bei einem „misslungenen“ Auftritt in der Alltagswelt drohen – als juristische Reaktionen ziemlich handfest ausfallen können. Die Verbindung dieser diffusen Bedrohungslage mit dem Wunsch, sich in sozialer Hinsicht „korrekt“ zu verhalten, und dem edlen Ziel, der Wahrheitssuche zum Durchbruch zu verhelfen (ein Wunsch, der als „Optimalverhalten des verantwortungsbewussten Staatsbürgers“ gleichsam gesellschaftlich indoktriniert ist), führen dazu, dass sich Selbstbild und Zeugenperformance wechselseitig durchdringen.

4. Narrationspositivismus

Clifford Geertz ist der Autor einer Kritik an Autorpositionen (Geertz 1990, 139 f.), die unter anderem auf den so genannten Textpositivismus eingeht. Darunter versteht Geertz den Irrglauben, dass ein annähernd „genaues“ Aufschreiben von Erfahrungs-

4 Insofern ist die (überwiegend psychologische) Fachliteratur, die sich mit dem Problem der Zeugenreliabilität beschäftigt (Stadter et al. 1997; Greuel et al. 1998; Greuel 2001; Jansen 2004; Aymans 2005), als Versuch zu werten, einen latenten Störfaktor zur manifesten Krise zu stilisieren – eine Krise, die sich jedoch im Kern nun einmal nicht beheben lässt, solange Menschen als Zeugen in Erscheinung treten.

sachverhalten (etwa von ethnologisch relevanten Wahrnehmungen) möglich sei. Textpositivismus meint also die Vorstellung, zwischen einem Erlebnis und der Erlebnisverschriftlichung, um diesen bereits erwähnten Begriff zu verwenden, läge – wenn der Protokollant sich nur entsprechend bemüht – ein steuerbar geringer Substanzverlust. Die Funktion von Zeugenaussagen in Gerichtsprozessen baut auf einer ähnlichen Vorstellung auf. Als sprachliche Aktualisierung von Geschehnissen, die mitunter bereits Monate zurückliegen, können Zeugenaussagen niemals bloß „sachdienliche“ Protokolle sein, doch in genau diesem Sinne werden sie verhandelt bzw. sollen sie in der über die „Legitimation durch Verfahren“ (Luhmann 1993) konstituierten Gerichtswelt verhandelt werden. Genau gesehen, tritt die „Sachdienlichkeit“ der Aussage erst dann auf den Plan, wenn diese sich als narrationspositivistischer Beitrag bewährt hat – denn ob eine Aussage der „Sache dient“ oder nicht, hängt allein davon ab, ob sie in den Augen der Prozessparteien und der/des Richter(s) derart glaubwürdig und plausibel formuliert ist, dass sie sich reibungslos als Wissenstatbestand in die Verhandlung integrieren lässt und keine Einwände gegen die Weiterverarbeitung der gebotenen Informationen in die noch folgenden juristischen Prozeduren bestehen. „Sachdienlichkeit“ ist kein Wahrheitsindikator, sondern ein Prädikat für die Anschlussfähigkeit einer Aussage.

Die Anforderung, vergangene Erfahrungen nachzuzeichnen, bürdet Zeugen das Problem auf, äußerliches Geschehen und innere Reflexion in *einer* Erzähleinheit miteinander zu versöhnen. Das ist der Kern, aber zugleich der wunde Punkt des Narrationspositivismus (welcher sich – mit einer Prise Polemik – auch als *Tatsachenspiegelungsanspruch* verstehen lässt). Die möglichst präzise Rekonstruktion des Tatgeschehens (bzw. derjenigen Aspekte, die er wahrgenommen hat/haben will/haben soll/haben müsste) verlangt dem Zeugen außerdem eine Trennung zwischen dem Wichtigen und dem Unwesentlichen ab; er soll wahrheitsgemäß berichten und doch prägnant sein, ehrlich, aber nicht abschweifend, erlebnisnah und doch konzentriert. Nicht selten ergreifen Richter die Rolle des Aussagenmoderators und versuchen, den Zeugen durch richtungweisende Nachfragen, aber auch durch quasi-pädagogische „Hilfestellungen“ zur Realisierung dieser Prinzipien zu bewegen. Vom Einfluss von Fremdassoziationen und persönlichen ethisch-moralischen Wertungen, vom Mitwirken von Wünschen, Hoffnungen und politischen Positionen und von der unterschwelligen Präsenz womöglich eigenwilliger Wirklichkeitsannahmen und Normalitätsverständnisse kann der Zeuge jedoch nicht befreit werden. Als „lebensweltliche Aneignungen“ markieren diese Irritationen die Einzigartigkeit einer Subjektconstitution. Da diese Einflussgrößen die Subjektivität des Subjekts überhaupt erst ausmachen, gleicht keine Zeugenaussage der anderen, selbst dann nicht, wenn es um Beobachtungen geht, die zur gleichen Zeit am gleichen Ort mit gleichem Blickwinkel gemacht wurden.

Der Narrationspositivismus macht den Zeugen zum Beobachtungsroboter, der gewissermaßen „auf Knopfdruck“ die relevanten Daten auswirft. Tatsächlich jedoch erzählen Akteure (sich selbst) mit ständiger Rücksicht auf den persönlichen *stream of consciousness*. Der Übergang von der Alltagswelt in die eigentümliche Sinnwelt des Rechtssystems ist zwar ein deutlicher „Sprung“ (um jene Vokabel zu wählen, die Alfred Schütz solchen Transfers gegeben hat; Schütz 1971, 397), aber damit geht noch keine innere Anerkennung jener Sinnbestimmungen einher, die für die professionellen Teilnehmer des Rechtssystems den Stützpfeiler ihrer Arbeit bilden. Die „bes-

ten“, d.h. schnörkellosesten und prägnantesten, dabei zugleich auch „unpersönlichsten“ Zeugendarstellung liefern Personen, die aufgrund ihrer eigenen professionellen Tätigkeit an das Rechtssystem wiederkehrend andocken, weil sich ihnen die Logik des juristischen Sinns durch mehrfache Einübung deutlicher offenbart als dem Alltagsmenschen, der einen einmaligen „Gastauftritt“ gibt. Sie können ihre Performance am Leitfaden vorheriger Erfahrungen austarieren, während juristische Laien bei der Vorbereitung wohl am ehesten auf Alternativerfahren zurückgreifen und sich an das erinnern/auf das besinnen, was sie an Kommunikationspraxis zum Beispiel bei der Verkehrskontrolle oder bei Behördengänge erlebt haben.

Probenarbeit für den Narrationspositivismus der Zeugenschaft ist generell schwierig zu bewerkstelligen, weil nicht en detail vorhersehbar ist, was für die fragebefugten Prozessbeteiligten von Interesse ist. Eine bizarre, aber bemerkenswerte Form psychologischer Vorbereitung für den eigenen Auftritt vor Gericht liefern seit einigen Jahren Unterhaltungssendungen im Nachmittagsprogramm diverser TV-Privatsender. Diese Formate scheinen Einblick in die Verhandlungsrealität verschiedener Gerichtsgattungen zu geben. Tatsächlich handelt es sich jedoch um dürftig praxistaugliche „Ordnungsfiktionen“ (vgl. Labitzke 2009), bei denen vor allem das Ausagieren emotionaler Extremzustände auf dem Programm steht. Es muss einer empirischen Untersuchung vorbehalten bleiben, zu klären, ob die Popularität dieser (zum Teil seit vielen Jahren ausgestrahlten) Sendungen mit einem veränderten Auftrittverhalten von Zeugen bei tatsächlichen Verhandlungen korreliert. Strukturell bemerkenswert ist jedenfalls, dass der fingierte Prozess im Fernsehgerichtssaal der Biographie der beteiligten Personen eine immense Wichtigkeit zuordnet: Lebensgeschichte und Lebenserfahrungen, eingegrenzt auf das Kontroverse und „Schicksalhafte“, sind hier die Drehscheibe, welche die verhandelten Normverstöße und damit die gezeigten Aushandlungen in Gang setzt. Mit der Nach-außen-Kehring des emotionalen Haushalts bekommt die „Aufrichtigkeit“ der Akteure sogar ein beobachtbares Ventil, schließlich „dient das Gefühl seit der Zeit der Empfindsamkeit als Authentizitätssignal“ (Schwanitz 2001, 242). Von Narrationspositivismus sind die vorgeführten Rollenfiguren meilenweit entfernt; der Aufregung und Bilanzierung über ihre fiktiven Lebensentscheidungen stehen sie dafür umso näher. In grell überspitzter, beinahe karikierender Form wird hier eine außerjuristische Perspektive auf die Bandbreite der Integrierbarkeit von Biographie und Recht greifbar.

Nicht selten müssen Zeugen vor Gericht Auskunft geben über flüchtige Wahrnehmungen, die nur für einen kurzen Augenblick angedauert haben. Das Bewusstsein über die Wichtigkeit ihrer Beobachtung stellt sich häufig erst nachträglich ein – spätestens dann, wenn die polizeiliche oder juristische Aufarbeitungsmechanik ihnen dieses Bewusstsein vermittelt. Bereits die Anfrage oder Anforderung an Akteure, sich in die Rolle des Zeugen zu begeben, impft der (diese Zeugenschaft ermöglichenden oder sogar erzwingenden) Wahrnehmung einen fremden Sinnkern ein. In systemtheoretischer Diktion gesprochen, bedeutet eine solche Aufforderung, dass ein Beobachter zweiter Ordnung sich gemäß den Programmierungen des Rechtssystems an den Zeugen anheftet und dessen Zeugenschaft zum Gegenstand der Unterscheidung zwischen „gerichtsverwertbar“ und „nicht gerichtsverwertbar“ macht. In jedem Fall ist diese Zeugenschaft sinnvoll (im Sinne einer manifesten Bedeutung); aber ob sie sinnvoll für das Rechtssystem ist (im Sinne von Anschlussfähigkeit), liegt nicht in der Hand des Zeugen. Diese Entscheidung fällt im Rechtssystem, und zwar auf der Basis der bereits

erfolgten Kommunikationen dieser „Zeugenschaft“ (die im Zeitpunkt vor der Verhandlung sozusagen noch im „Embryonenstadium“ verharrt) und im Abgleich mit sämtlichen anderen fallrelevanten Feststellungen. Der Zeuge hat kein Mitspracherecht, sondern ist der passive Rezipient dieser Entscheidung; er muss die fremde Sinnzuschreibung akzeptieren und hinnehmen, dass seine (für ihn selbst möglicherweise als unwichtig deklarierte) Beobachtung offenbar für den Prozessablauf vor Gericht durchaus verhandlungs-, vielleicht sogar entscheidungsrelevant ist. Die Ladung als Zeuge motiviert zumindest unerschwerlich dazu, sich auf die Suche zu machen nach dem Kern dieses zugeschriebenen Sinnzusammenhangs, um den es in der Verhandlung gehen wird, und ihn beim Durchforstung der eigenen Erinnerungen „herauszuschälen“. Dadurch, so mag es wirken, lässt sich mit eigenen (Erkenntnis-) Mitteln gewährleisten, dass man ein „berechtigter“ Zeuge mit „korrekter“ Gedächtnisleistung ist. (Zur Rechtfertigungsproblematik siehe ferner Fuhrmann 1979.)

Auch dies – die vorausschauende Reduktion auf das Verwertbare im eigenen Zeugenbericht – ist ein Element des Narrationspositivismus. Und auch diese Art des Erinnerungsmanagements ist biographisch verwurzelt, weil die kognitive Zeitreise zurück zum Moment der „Bezeugung“ ja in keinem Fall eine nachträgliche Selbstbeobachtung möglich macht. Der Zeuge kann seine Wahrnehmungen nicht auf eine faktengetreue Sinnkonstruktion verdichten, weil er dadurch gezwungen wäre, sich selbst zu objektivieren und sich als subjektivitätslosen „Einzelbestandteil“ jener Zeugenschaftskonstellation zu verstehen, um die es in der Gerichtsverhandlung geht. Diese radikale Form der Reduktion von Komplexität gelingt jedoch nicht, weil das Subjekt als Zeuge „für sich selbst“ eintreten muss. Es trägt den Ballast seiner Lebensgeschichte nun einmal auch dann bei sich (und verzerrt jeden Satz seiner Selbstauskunft mit diesem Subtext), wenn es versucht, sich auf das zu besinnen, was „faktisch“, d.h. ohne Beigabe subjektiver Interpretationseinschübe geschehen ist. Anders denn als Subjekt wird die Welt nicht erfahren, und anders denn als Subjekt kann der Zeuge das Geschehen, in das er subjektiv eingebunden ist, folglich auch nicht auswerten.

Selbstobjektivierung, wenn sie möglich wäre, wäre der Rückblick auf vergangenes Geschehen unter Einbeziehung der erfolgten Begegnungen und Entscheidungen und unter Berücksichtigung erworbener Lebenserfahrungen, aber unter Ausschluss von Wertungen und Positionierungen, die diese Erlebnisse und diese Erfahrungen in ein bestimmtes moralisches, ideologisches oder sonstiges Licht stellen. Gegen die soziologische Illusion, dass die Selbstobjektivierung von Akteuren, wenn sie denn endlich verwirklicht wäre, der Gesellschaftsanalyse auf den Weg zu einer unerschütterlich „realitätsgerechten“ Theoriebildung bringen könnte – eine Illusion, die ihre Blütezeit in den 1970er Jahren hatte und heute kaum mehr Anhänger findet –, spricht alleine schon der Umstand, dass die Forcierung des Selbstobjektivierungsanspruches per se *von außen* an Akteure heran getragen wird. Man kann die Welt so denken, als ließen sich Lebensverläufe und Biographien nüchtern bilanzieren, aber man kann das Leben nicht so leben. Bourdieu hat sich mit seinem „soziologischen Selbstversuch“ (Bourdieu 2002) dagegen aufgebäumt, dass die Perspektive auf eine Biographie immerzu divergiert, wenn man die innere Erfahrung des Biographieträgers mit der äußeren

Betrachtung seiner Mitmenschen kontrastiert.⁵ Als Experiment gehen solche Versuche, die innere und die äußere Perspektive zu vereinen, durch; als Hilfsmechanismus einer alltagsadäquaten Biographieforschung sind sie jedoch zu alchemistisch.

5. Die Konstruktion des Beobachters

Die Verrechtlichung von Biographieausschnitten (und was ist die Zeugenaussage anderes als ein auf einen Erlebnis Augenblick verdichtetes autobiographisches Statement?) nimmt dem Subjekt die Deutungshoheit über seinen Erfahrungshaushalt oder schränkt zumindest sein Vorrecht ein, die Sinnhaftigkeit eigener Beobachtungen zu bestimmen. In der Rolle des Zeugen liefert das Subjekt den Rohstoff für die Fabrikation eines möglichst faktennahen Aussagenberichtes – und gelangt damit als Subjekt in den Schatten des Fabrikationsprodukts. Die Rolle „Zeuge“ ist eine Schablone, in die das lebensweltlich-biographische Gepäck des eingespannten Subjekts nicht hineinpasst. Insofern trifft für diese Rolle nicht zu, was Alois Hahn als eine Regel der Selbstauskunft konstatiert hat: „Während man redet, ist man ja zunächst jemand, der redet, und erst in zweiter Linie jemand, über den geredet wird.“ (Hahn 2000, 97) Dieser „jemand, über den geredet wird“, soll im Gerichtsprozess unsichtbar werden, damit die Zeugenaussage optimal „gelingt“, denn dieser „jemand“ verkörpert die Subjektivität des Zeugen, die seiner stringenten Tatsachenorientierung allenthalben Fallstricke in den Weg legt.

Es liegt nicht fern, in diesem Zusammenhang an Ronald Hitzlers Vorschlag zur „Attitüde der künstliche Dummheit“ zu denken (Hitzler 1991). Damit ist ein Bewusstseinszustand gemeint, in den Soziologen sich bei der Feldforschung oder Textinterpretation begeben sollen, um ihre Vorannahmen aus dem Blickfeld zu räumen. Als künstlicher Dummkopf nähert man sich dem Forschungsfeld oder der Forschungsfrage ohne den Sinnballast, der im Vorfeld durch Assoziationsketten, Erwartungen, Alltagswissen usw. geschaffen wird. Eine gehörige Portion künstliche Dummheit würde dem idealen Zeugen ebenfalls nicht schaden, um sich im Zuge seines Auftritts im Gerichtssaal von seiner Biographie und den damit verbundenen kognitiven Verflechtungen zu verabschieden. Doch dann stellt sich ein *double-bind*-Problem ein: Würden Zeugen pauschal zu einer „Denkstrategie“ im Sinne der künstlichen Dummheit animiert, so stünden sie umso stärker unter Druck, da dieser Wunsch den Aufwand für ihren Beitrag zur „Wahrheitsfindung“ erhöht. Sie müssten nicht allein das Sprachrohr ihrer Wahrnehmungen und Feststellungen sein, sondern selbst evaluieren, was sie schon wissen, was sie im Vorfeld ahnten, was sie nachträglich geschlussfolgert haben und was sie aus der Tiefe ihrer Lebenserfahrung schöpfen, wenn sie als Zeugen aussagen. Das, was sie vergessen und übersehen haben, können aber auch künstliche Dummköpfe nicht (wieder) sicht- und kommunizierbar machen; und selbst

5 Nebenbei bemerkt, ist dies ein Grund, weshalb sich Biographien – als Sachbuchgattung – am besten schreiben lassen, wenn der Porträtierte nicht mehr lebt: Dann ist erstens die abzudeckende Zeitspanne klar definiert und zweitens braucht der biographische Text die Intervention des „Besserwissenden“ nicht zu fürchten. Einen größeren Wissensvorsprung muss ein seriöser Biograph der biographierten Person grundsätzlich zuerkennen – nicht, weil die Sachlage dies in jedem Fall erfordert, sondern weil sonst die (beispielsweise psychoanalytische) Täuschung im Raum steht, der Biograph könne das fremde Leben „noch besser“ verstehen als der, der es gelebt hat. In diesem Fall wäre nämlich zu fragen: Wer versteht denn eigentlich sein Leben (das des Biographen) besser – ein Leben, das ja das eigene „Besserverstehen“ einer fremden Biographie bereits beinhaltet?

das, woran sie sich in der naiven Rückschau erinnern würden, gewännen sie im Modus der artifiziellen Loslösung von der eigenen Subjektivität unter Bedingungen, die nicht durchgehalten werden könnten. Das methodologische Rezept, das die künstliche Dummheit hervorruft, würde von Alltagsakteuren doch stets vom (dem Alltag angemessenen) Rekurs auf die Gesamtheit der eigenen Lebenswelt flankiert. Vor allem aber: Die Zeugenaussage durch den „unbeteiligten Selbstbeobachter“ wäre gebrandmarkt von der hermeneutischen Intervention des Zeugen gegen sich selbst, weil er sich überlegen müsste, wie er zu agieren hätte, um ganz und gar hinter seiner Aussage zu verschwinden. Er müsste das Zauberkunststück seiner eigenen Auflösung bewerkstelligen. Im Prinzip ist dies ein methodologisches Problem: „Die biographische Narration soll wirklich authentisch sein“, schreibt Armin Nassehi (2008, 101), deshalb müsse die Soziologie, wenn sie sich Lebensläufe zur Brust nimmt, „Läuterungseffekte“ einleiten, die diese (gleichsam künstliche) Ausgangssituation (scheinbar) erreichbar machen. Die künstliche Dummheit ist ein solches kathartisches Moment. Um den angestrebten Effekt zu verwirklichen (anstatt ihn nur zu fingieren), bedürfte es jedoch noch mehr, nämlich eines „Beobachters [...], der noch nicht vom Baum der Erkenntnis gegessen hat“ (ebd.). Und der ist nirgends aufzutreiben – auch nicht im Gerichtssaal, wenn es zum Aufruf der Zeugen kommt.

Wenn einerseits ansatzweise die Rede auf das Verschwinden oder den viel beschworenen ‚Tod des Subjekts‘ kommt (dazu klassisch Foucault 2003, 460), ist auf der anderen Seite, sozusagen als zwillingshafter Gegenentwurf, das Konstruktivismusparadigma nicht fern. Angesichts der Relevanz von (auch biographischen) Selbsterfindungen von Subjekten in und durch die Gesellschaft – Knotenpunkt aller konstruktivistischen Argumentationsstränge – könnte die Lösung für den Umgang mit der Paradoxie der Zeugenschaft möglicherweise darin liegen, jede Selbstauskunft als eine Welt Darstellung mit eigenem Recht zu begreifen, die grundsätzlich nicht auf äußeres Geschehen oder auf andere Konstruktionen (wie zum Beispiele ideelle Werte) verbürgt werden kann. Dies würde sämtliche Biographieträger in die Ausgangslage eines buchstäblichen „Existenzbastlers“ versetzen, der zwar radikal individualisiert ist, aber dafür die Freiheit gewinnt (oder sich selbst schafft), Sinnbezüge und Einbettungen autonom festzusetzen (vgl. Prisching 2010). Konstruktivistisch gedacht, ist jeder Lebenslauf sowieso nichts anderes als ein Basteleierfolg; die strittige Frage ist die, wer daran neben dem Akteur noch mitwirkt.⁶ Trägt er allein die kreative Kontrolle über sein Leben, und ist „die Welt“ somit für jeden Menschen das, was er allein als Welt ansehen mag, dann tut sich eine Kluft zwischen den unzähligen verschiedenen „Weltbildern“ auf, deren Überbrückung (oder Vertiefung) wiederum einzig die Sache des autonomen Subjekts wäre. Zweifellos ein Befreiungsschlag für den Gerichtszeugen: Anstelle des Verlustes seiner biographischen Substanz müsste eine konstruktivistisch informierte Verhandlungsführung die komplexitätsreduzierenden Begleitscheinungen des Prozesses zu seinen Gunsten bewerten und ihn damit in letzter Konsequenz von allen Wahrheitsansprüchen freisprechen. Er wäre dann voll und ganz ein Erzähler seiner selbst, der eigenständig entscheiden dürfte, wie die Begriffe „Wahr-

6 Epistemologisch strittig ist also primär (und die diesbezüglichen Debatten verlaufen bisweilen hitzig), wo die Grenze zwischen Konstruktion und „faktischer Substanz“ oder zwischen Konstruktion und „sozialen Einflüssen/Tatsachen“ liegt – und ob es eine solche Grenze überhaupt gibt (vgl. Knorr-Cetina 1989; Schmidt 2003; Benkel 2007). Die nahe liegende Verbindung zur Biographieproblematik untersucht Jost 2009.

nehmung“, „Beobachtung“, „Tatsache“, aber auch: „Wahrheit“, „Lebenslauf“, „Persönlichkeit“ usf. in seinem Fall zu gebraucht sind.

Wie fast immer lässt sich mit derart subversiven Konzepten auch im Rechtssystem und erst Recht in der Biographieforschung kein Erkenntnisgewinn erzielen. Damit soll nicht bestritten werden, dass „Recht“ durchaus auf Konstruktionszusammenhängen basiert (vgl. Lee 2010). Gerade die Verzahnung von Biographie und Recht macht jedoch deutlich, dass Akteure im Gerichtssaal nicht als „fensterlose Monaden“ in Erscheinung treten. Die Struktur des Rechtssystems und zumal die Prozeduren im Gerichtswesen bauen im Gegenteil auf der unausgesprochenen Prämisse auf, dass das (Er-)Leben von Menschen immerzu ein intersubjektiver Dialog mit der sozialen Welt ist. Konstruktivistische Irritationen haben daher wenig Spielraum und noch weniger Durchsetzungsvermögen im Spektrum des „rechtlichen Wissens“ (vgl. Somek 2006). Diese, wenn man so will, Immunität gegen skeptizistische Infragestellungen kommt nicht überraschend, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Rechtswissenschaft nun einmal auch eine Sozialwissenschaft ist, die folglich vom Apriori der Wechselwirkungen zwischen Individuen und Gesellschaft ausgeht. Wie schon Simmel (1999, 18) festhält, ist die Wechselwirkung der Kern jeder Einheit, folglich auch der Kern der biographischen Einheit einer Person. Der Zeuge vor Gericht belegt es mit seiner Aussage: Die Rückbesinnung auf gegenwärtige oder vergangene „innere Erfahrungen“ aktualisiert immerzu die Einbindung des Erlebens (und des Erinnerns des Erlebens) in die überindividuelle soziale Umwelt. Im Lebenslauf, und auch in ausgewählten Episoden, die im Zuge der Erinnerung aus dem Zeitfluss des Lebens hervorgehoben werden, lugt stets die „Ordnung einer sozialen Struktur“ hervor (Bude 1984, 22), in die sich das biographische Erleben (und Er-Denken) einfügt. Anders denn als Ausschnitt aus der über Sozialität erfahrenen Welt kann das Geschehnis, über das der Zeuge berichten soll, nicht erzählt werden, und wie alle Erfahrungen von dieser Welt sind auch alle Erzählungen dieser Erfahrungen von der Welt in soziale Formen gegossen. Der soziale Akt der Zeugenaussage ist demnach auch insofern schon „sozial“, als die Kombination aus Wahrnehmung/Beobachtung/Feststellung und ihrer Kommunizierbarmachung zurückgeht auf die gesellschaftlich vermittelten Strategien, wie man das Problem der Vereinbarkeit von (immerzu subjektiver) Weltsicht und (eben nicht ganz und gar subjektiv „gelenkter“) Biographie in den Griff bekommt.

„Obwohl Biographien sich anheischig machen mögen, das Eigentliche oder Wesentliche eines Lebens zu erfassen, sind auch sie nur Schemata. Allerdings solche von bisweilen hoher Elaboriertheit“, schreibt Hahn (2000, 106). Zugegeben: Es leuchtet nicht unmittelbar ein, die Biographie einer Person (definierbar als die gebündelten Repräsentationen aus der Menge des faktischen Lebensverlaufes; ebd. 101) lediglich als „Schema“ zu sehen, das vor dem Hintergrund der Durchdringung von Individualität und Gesellschaft errichtet wird und die wesentlichen Momente dieser Durchdringung (mehr oder minder) sichtbar macht. Im Gerichtssaal würde die Ankündigung des Zeugen, er werde seinen nun folgenden Bericht – den er ja nur als derjenige formulieren kann, der er dank seiner und durch seine Biographie ist – auf einer schematischen Fundierung aufbauen, die ebenso sehr von seiner Individualität abhängt, wie sie von sozialen Implikationen beeinflusst ist, gewiss keinen guten Eindruck hinterlassen. So ehrlich (und soziologisch angebracht) der Hinweis auch wäre, der Zeuge würde sich – oder vielmehr seiner Aussage – mit diesem seltsamen Bekenntnis Probleme bei der Authentizitätszuschreibung und Anschlussfähigkeit einhandeln. Derartige Loslösun-

gen von der „Oberfläche des Sichtbaren“ bei gleichzeitigem Eintauchen die „Tiefe des Biographischen“ (wie Krasmann 2000, 198 in anderen Zusammenhängen formuliert) erfolgen üblicherweise allein in wissenschaftlichen „Fachwelten“. Anders als in der Alltagssemantik wird Biographie dort „als soziales Konstrukt verstanden, das Muster der individuellen Strukturierung und Verarbeitung von Erlebnissen in sozialen Kontexten hervorbringt, aber dabei immer auf gesellschaftliche Regeln, Diskurse und soziale Bedingungen verweist, die ihrerseits u.a. mit Hilfe biographischer Einzelfallanalysen strukturell beschrieben und re-konstruiert werden können. Individuelles und Gesellschaftliches wird in der Biographieforschung gleichermaßen in den Blick genommen.“ (Völter et al. 2009, 7 f.)

Was in der Fachwelt der Biographieforschung als Credo gilt, spielt in der Fachwelt der Juristen bestenfalls am Rande eine Rolle. Schematismen sind dem Rechtssystem nicht fremd, aber die Schematismen der sozio-biographischen „Grundausrüstung“, auf die die nicht-professionellen Partizipanten in Gerichtsverhandlungen *nolens volens* rekurren, wenn sie ihre individuellen Wahrnehmungen oder Einschätzungen vorbringen, gehören zweifelsohne stärker ins Metier des Soziologen. In den Interaktionspraxen des Rechtssystem lässt sich soziologisch zuweilen ein Abgrund zwischen Anspruch und Wirklichkeit konstatieren, der, so macht es den Eindruck, rechtssystemimmanent für viele Juristen einen „blinden Fleck“ bildet, den sie nicht fokussieren können, weil sie eben nicht sehen, was sie nicht sehen. Diese Gedankenfigur bringt den Namen Niklas Luhmann auf den Plan (vgl. Luhmann 1991, 66). Als ausgebildeter Jurist hat sich Luhmann von der frühesten Buchpublikation über „Verwaltungsfehler und Vertrauensschutz“ (Becker/Luhmann 1963) bis hin zum „Recht der Gesellschaft“ (1995) immer wieder mit rechtspolitischen, rechtstheoretischen und rechtssoziologischen Fragestellungen beschäftigt. Weniger explizit als der juristische Kosmos, der ohne Frage ein Leitmotiv in Luhmanns Denken bildet, sind seine Überlegungen zum Lebenslauf. (Und dies trotz der evidenten Selbstreferenzialität autobiographischer Rückblicke auf das eigene Leben. Es ist bezeichnend, dass Luhmanns spärliche Selbstauskünfte unter dem Titel „Es gibt keine Biographie“ publiziert wurden; vgl. Hagen 2004, 13.) Indes formulierte Luhmann unter der Überschrift „Erziehung als Formung des Lebenslaufes“ die (für den vorliegenden Zusammenhang spannende) These, es handele sich beim Lebenslauf um „eine Beschreibung, die während des Lebens angefertigt und bei Bedarf revidiert wird“ (2004, 267). Auch dies ist unterschwellig eine Konstruktionsfeststellung: So sei die „Einheit des Lebenslaufs“ im Kern eine „rhetorische Leistung, eine Erzählung“ (ebd.), und als „hervorstechendes Merkmal eines Lebenslaufes“ versteht Luhmann interessanterweise die Tatsache, „daß er nicht begründet werden muß, aber erzählt werden kann“ (ebd., 268). Zudem gilt: „Ein Lebenslauf ist der Lebenslauf jeweils eines Individuums, also ein anderer als der jedes anderen Individuums“ (ebd.).

Steht nun nicht das Leben in seiner ganzen Fülle im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit, sondern lediglich eine biographische (terminologisch eben nicht „lebensläufige“) Episode, so schränkt dies Luhmanns Überlegungen keineswegs ein, schließlich ist die Rhetorik des Rückblicks auf den (eigenen) Lebensverlauf immerzu eine Beschreibung (und in dieser Form möglicherweise die Revision einer anderen Beschreibung) – und dies unabhängig von ihrem Inhalt. Unbegründbar sind solche „Kurzgeschichten“ eines Lebenslaufes – und dazu mag, als eine der aller kleinsten Mikroformen, auch die Zeugenaussage zählen – nicht zuletzt deshalb, weil die per-

manente Revision dessen, was man durchlebt hat (und woran man sich überhaupt noch erinnert), erst dann abgeschlossen wäre, wenn auch das Leben vorbei ist. Erst zu diesem Zeitpunkt können finale Sinnsetzungen formuliert werden, aber dann ist es schon wieder zu spät. Den Nekrolog müssen wieder „die Anderen“ halten (Kauppert 2010, 132). Eine Begründung des bis dato unbegründeten Lebenslaufes entfällt und peu à peu erlöschen die letzten Spuren des Dagewesenseins ... mit Ausnahme jener Lebensverläufe, die in der biographischen Fixierung der so genannten „Nachwelt“ erhalten bleiben. Mit Luhmann kann das Verfassen einer umfangreichen Biographie als Konfrontation mit der Aufgabe verstanden werden, einen Lebensverlauf zu erzählen und ihn zugleich zu be- und ergründen, d.h. durch Erläuterungen, die Einsortierung in den historischen Zusammenhang, die Kenntnis des Danach usf. Ursachen und Wechselwirkungen zu finden, die dieses Leben betreffen.⁷

Und der Zeuge vor Gericht? Wäre ihm aus seiner paradoxen Ausgangslage geholfen, wenn ausgemacht und festgesetzt wäre, dass jedes noch so partikuläre biographische Erzählen dauerhaft revidierbar ist und sowieso niemandem anderen gegenüber letztgültig schlüssig begründet werden kann? Die Frage ist selbstverständlich rhetorischer Natur. Sie übertreibt die Möglichkeiten der soziologischen Schützenhilfe für die Interaktionspraxis vor Gericht und streift schon fast die Grenzen der Polemik. Denn genau betrachtet, besteht die Pointe der Zeugenaussage darin, dass der Bericht zwar „stimmen“ muss (also: stimmig sein soll mit den weiteren Aushandlungen), dass aber die „Begegnung mit der rauen Wirklichkeit“ (Bourdieu 1993, 366) in objektiver Sicht immerzu subjektiv abläuft. Die „Darstellung von Ereignissen ist immer an eine Form gebunden“ (Reichertz 1989, 99), deshalb macht Kommunikation es möglich, die sozial geprägten individuellen Wahrnehmung und Sichtweisen eines Akteurs rückzukoppeln an die Anschlusskommunikationen der Adressierten. Dann kann über Kommunikation kommuniziert werden, kann der Vorgang des Erzählens zum Ausgangspunkt der Kritik des Erzählten werden, aber die „Wahrheit“ hinter der Aussage (im Erzählen vor Gericht zählt schließlich nicht das Erzählen, sondern diese Wahrheit als „Sinnkern“ der Erzählung) bleibt letztlich unerreichbar. Stattdessen ist in den Protokollen von Menschen vor Gericht das nahe liegende Erreichbare inkorporiert: die Subjektivität des Aussagenden; sie füllt die Lücke, die der utopische Wahrheitsanspruch offen lässt. Die nicht radikal-, aber doch sozialkonstruktivistische Schlussfolgerung muss somit lauten: Für die Wahrheit, die vor Gericht ausgehandelt wird (sprachlich verräterisch oft abgestumpft zur „Feststellung“ bzw. „Folgerung“), kann das Gericht selbst nicht bürgen. (Und nur am Rande sei angemerkt, dass Wahrheit nicht ohne Grund gesellschaftlich zunehmend zum entzauberten Begriff wird, der seinen Platz im Sprachschatz wohl einzig in Alltagsszenarien noch behaupten kann.)

Für apokalyptische Befürchtung gibt es dennoch keinen Anlass. Das Rechtssystem verarztet seine Aporien erfolgreich. Innerhalb seiner Funktionswelten liefert es tagtäglich performativ den Beweis, dass mit Irritationen (wie zum Beispiel Zeugnisver-

7 Während der Biograph sich dieser Aufgabe stellt, bleibt sein eigenes Leben unergründet; es sei denn, er geht vor wie Harry Mulisch und stellt dem biographischen Abriss über einen anderen (hier: Wilhelm Reich) zunächst ein autobiographisches Einleitungskapitel voran, das dem Leser erläutert, „mit wem er es zu tun hat“, wenn er sich auf die archäologische Fundstücksuche in zwei Lebensläufen macht – in der des Porträtierten, und – in zweiter Linie – in der des Porträtierenden, die in die Bilanz des fremden Lebens schließlich nicht durch Zufall, sondern aus benennbaren Gründen eingenistet ist (vgl. Mulisch 1997).

weigerungen, Lügen, falschen Geständnissen, falschen Begutachtungen usw.) auf Arten und Weisen umgegangen werden kann, die eine rechtssysteminhärente Lösung herbeizaubern. Das Rechtssystem hat sich mit anderen Worten so ausdifferenziert, dass unvorhergesehene Probleme stets in vorhergesehene Lösungswege überführt werden können. Dazu zählen auch (sicher nicht an vorderster Stelle!) die biographischen „Einsprengungen“ der nicht-professionellen Akteure, die hier beispielhaft und vorläufig an der Rolle des Zeugen demonstriert werden sollten. Vor Gericht legt der Zeuge, dies als Schlusswort, keine Beichte ab, aber er steckt in einer untypischen Situation. Er muss mit eigenen Worten für eigene Feststellungen eintreten. Diese im Alltag unhinterfragt akzeptierte Übereinstimmung zwischen der nach außen getragenen Selbstdarstellung und der inneren Überzeugung muss er sichtbar machen – und zwar nicht nur in seiner Aussage, sondern auch zwischen ihren Zeilen.

LITERATUR

- Assmann, Aleida (2001): Das Kryptogramm des Lebenstextes, in: Cornelia Bohn und Herbert Willems (Hg.): Sinngeneratoren. Fremd- und Selbstthematization in soziologisch-historischer Perspektive, Konstanz, 217-230.
- Aymans, Monika (2005): Die Qualität sachverständigen Handelns bei der aussagepsychologischen Begutachtung von Zeugenaussagen. Beschreibung und Verbesserung der aussagepsychologischen Sachverständigkeit unter besonderer Berücksichtigung des pädagogisch-psychologischen Ansatzes des Wissensmanagements, München.
- Bataille, Georges (1999): Die innere Erfahrung, München.
- Becker, Franz und Niklas Luhmann (1963): Verwaltungsfehler und Vertrauensschutz. Möglichkeiten gesetzlicher Regelung der Rücknehmbarkeit von Verwaltungsakten, Berlin.
- Benkel, Thorsten (2007): Die Signaturen des Realen. Bausteine einer soziologischen Topographie der Wirklichkeit, Konstanz.
- Benkel, Thorsten (2008): Soziale Welt und Fiktionalität. Chiffren eines Spannungsverhältnisses, Hamburg.
- Berger, Peter L. und Thomas Luckmann (1992): Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, Frankfurt am Main.
- Bergmann, Jörg (1985): Flüchtigkeit und methodische Fixierung sozialer Wirklichkeit, in: Wolfgang Bonß und Heinz Hartmann (Hg.): Entzauberte Wissenschaft. Zur Relativität und Geltung soziologischer Forschung, Göttingen, 299-320.
- Bergmann, Jörg (1987): Klatsch. Zur Sozialform der diskreten Indiskretion, Berlin.
- Bourdieu, Pierre (1993): Narzistische Reflexivität und wissenschaftliche Reflexivität, in: Eberhard Berg und Martin Fuchs (Hg.): Kultur, soziale Praxis, Text. Die Krise der ethnographischen Repräsentation, Frankfurt am Main, 365-374.
- Bourdieu, Pierre (1998): Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns, Frankfurt am Main.
- Bourdieu, Pierre (2002): Ein soziologischer Selbstversuch, Frankfurt am Main.
- Bude, Heinz (1984): Rekonstruktion von Lebenskonstruktionen, in: Martin Kohli und Günther Robert (Hg.): Biographie und soziale Wirklichkeit, Stuttgart, 7-28.
- Elias, Norbert (1991): Die Gesellschaft der Individuen, Frankfurt am Main.
- Foucault, Michel (2003): Die Ordnung der Dinge. Eine Archäologie der Humanwissenschaften, Frankfurt am Main.
- Freud, Sigmund (1968): Briefe 1873-1939, 2. Aufl. Frankfurt am Main.
- Fuchs-Heinritz, Werner (2009): Biographische Forschung, 4. Aufl. Wiesbaden.
- Fuhrmann, Manfred (1979): Rechtfertigung durch Identität. Über eine Wurzel des Autobiographischen, in: Odo Marquard und Karlheinz Stierle (Hg.): Identität, München, 685-690.
- Geertz, Clifford (1990): Die künstlichen Wilden. Der Anthropologe als Schriftsteller, München.

- Greuel, Luise (2001): *Wirklichkeit, Erinnerung, Aussage*, Weinheim/Basel.
- Greuel, Luise, Susanne Offe und Agnes Fabian (1998): *Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage. Die Praxis der forensisch-psychologischen Begutachtung*, Weinheim/Basel.
- Habermas, Jürgen (1981): *Theorie des kommunikativen Handelns*, Bd. 1: *Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung*, Frankfurt am Main.
- Hagen, Wolfgang (Hg.) (2004): *Warum haben Sie keinen Fernseher, Herr Luhmann?*, Berlin.
- Hahn, Alois (2000): *Biographie und Lebenslauf*, in: ders.: *Konstruktionen des Selbst, der Welt und der Geschichte*, Frankfurt am Main, 97-115.
- Hitzler, Ronald (1991): *Dummheit als Methode. Eine dramalogische Textinterpretation*, in: Detlef Garz und Klaus Kraimer (Hg.): *Qualitativ-empirische Sozialforschung*, Opladen, 295-318.
- Jansen, Gabriele (2004): *Zeuge und Aussagepsychologie*, Heidelberg.
- Jost, Gerhard (2009): *Radikaler Konstruktivismus – ein Potenzial für die Biographieforschung?*, in: Bettina Völter, Bettina Dausien, Helma Lutz und Gabriele Rosenthal (Hg.): *Biographieforschung im Diskurs*, 2. Aufl. Wiesbaden, 213-227.
- Kauppert, Michael (2010): *Erfahrung und Erzählung. Zur Topologie des Wissens*, Wiesbaden.
- Klüger, Ruth (1996): *Zum Wahrheitsbegriff in der Autobiographie*, in: Magdalene Heuser (Hg.): *Autobiographien von Frauen. Beiträge zu ihrer Geschichte*, Tübingen, 405-411.
- Knorr-Cetina, Karin (1989): *Spielarten des Konstruktivismus*, in: *Soziale Welt* 40 (1989), 86-96.
- Krasmann, Susanne (2000): *Gouvernementalität der Oberfläche*, in: Ulrich Bröckling, Susanne Krasmann und Thomas Lemke (Hg.): *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*, Frankfurt am Main, 194-226.
- Labitzke, Nicole (2009): *Ordnungsfiktionen*, Konstanz.
- Laudage, Johannes (Hg.) (2003): *Von Fakten und Fiktionen*, Köln/Weimar/Wien.
- Lee, Kye-Il (2010): *Die Struktur der juristischen Entscheidung aus konstruktivistischer Sicht*, Tübingen.
- Luhmann, Niklas (1984): *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt am Main.
- Luhmann, Niklas (1991): *Wie lassen sich latente Strukturen beobachten?*, in: Paul Watzlawick und Peter Krieg (Hg.): *Das Auge des Beobachters*, München/Zürich, 61-74.
- Luhmann, Niklas (1993): *Legitimation durch Verfahren*, Frankfurt am Main.
- Luhmann, Niklas (1995): *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt am Main.
- Luhmann, Niklas (2004): *Erziehung als Formung des Lebenslaufes*, in: ders.: *Schriften zur Pädagogik*, Frankfurt am Main, 260-277.
- Mulisch, Harry (1997): *Das sexuelle Bollwerk. Sinn und Wahnsinn von Wilhelm Reich*, München/Wien.
- Nassehi, Armin (2008): *Rethinking Functionalism. Zur Empiriefähigkeit systemtheoretischer Soziologie*, in: Herbert Kalthoff, Stefan Hirschauer und Gesa Lindemann (Hg.): *Theoretische Empirie. Zur Relevanz qualitativer Forschung*, Frankfurt am Main, 79-106.
- Niehaus, Susanne (2001): *Zur Anwendbarkeit inhaltlicher Glaubhaftigkeitsmerkmale bei Zeugenaussagen unterschiedlichen Wahrheitsgehaltes*, Frankfurt am Main.
- Otte, Karina (2002): *Rechtsgrundlage der Glaubwürdigkeitsbegutachtung von Zeugen im Strafprozess*, Münster.
- Popper, Karl R. (1984): *Logik der Forschung*, Tübingen.
- Prisching, Manfred (2010): *Beipackzettel für Bastelexistenzen*, in: Anne Honer, Michael Meuser und Michaela Pfadenhauer (Hg.): *Fragile Sozialität. Inszenierungen, Sinnwelten, Existenzbastler*, Wiesbaden, 179-195.
- Reichertz, Jo (1989): *Hermeneutische Auslegung von Feldprotokollen?*, in: Reiner Aster, Hans Merckens und Michael Repp (Hg.): *Teilnehmende Beobachtung. Werkstattberichte und methodologische Reflexionen*, Frankfurt am Main/New York, 84-102.

- Schmidt, Siegfried J. (2003): *Geschichten und Diskurse. Abschied vom Konstruktivismus*, Reinbek.
- Schütz, Alfred (1971): *Gesammelte Aufsätze, Bd. 1: Das Problem der sozialen Wirklichkeit*, Den Haag.
- Schwanitz, Dietrich (2001): *Biographische Doppelgänger. Oder: Das authentische Selbst auf der Flucht vor der reflexiven Soziologisierung*, in: Cornelia Bohn und Herbert Willems (Hg.): *Sinngeneratoren. Fremd- und Selbstthematization in soziologisch-historischer Perspektive*, Konstanz, 231-248.
- Seibert, Thomas-Michael (2004): *Gerichtsrede. Wirklichkeit und Möglichkeit im forensischen Diskurs*, Berlin.
- Simmel, Georg (1999): *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, Frankfurt am Main.
- Somek, Alexander (2006): *Rechtliches Wissen*, Frankfurt am Main.
- Stadler, Michael, Thomas Fabian und Luise Greuel (1997): *Psychologie der Zeugenaussage. Ergebnisse der rechtspsychologischen Forschung*, Weinheim.
- Vaihinger, Hans (1923): *Die Philosophie des Als-Ob. System der theoretischen, praktischen und religiösen Fiktionen der Menschheit auf Grund eines idealistischen Positivismus*, Leipzig.
- Völter, Bettina, Bettina Dausien, Helma Lutz und Gabriele Rosenthal (Hg.) (2009): *Biographieforschung im Diskurs*, 2. Aufl. Wiesbaden.
- Weber, Max (1976): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, Tübingen.